

# Amts-Blatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 9.

Donnerstag den 20. Jänner

1842.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 58.

Nr. 33545.

Verlautbarung  
über ausschließende Privilegien.—  
Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nach den  
Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom  
31. März 1832 folgende Privilegien zu ertheilen  
geruhet: — 1) Dem Isaak Grant Green-  
ham, Handelsmann, wohnhaft in Triest, für  
die Dauer von zehn Jahren, auf die Erfin-  
dung in der Bereitung der Seife, welche in  
der Zurichtung der Thierknochen zur Einver-  
leibung mit der Seife bestehet. — 2) Dem  
Rauner und Sohn, Regenschirm-Fabrikant-  
en, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 709, für  
die Dauer von einem Jahre, auf die Er-  
findung an den Schiebern der Regen- und  
Sonnenschirme, bei welchen die Feder entbehet  
werde, und wodurch der Schirm eine zierlicher-  
re Form, der Stock eine größere Festigkeit  
und das Aufspannen mehr Bequemlichkeit dar-  
biete, als es bei gewöhnlichen Regen- und  
Sonnenschirmen der Fall ist. — 3) Dem Jo-  
hann Haetl, Nagelchmid, wohnhaft in Wien,  
Wieden, Nr. 55, und dem Alois Schleidert,  
Maschinenschlosser, wohnhaft in Wien, Neu-  
bau, Nr. 188, für die Dauer von einem  
Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung  
in der Eisen Nagel-Fabrikation, mittelst dreier  
Maschinen auf kalem Wege, wobei die er ste,  
nämlich die Schneidemaschine, auf einen Umgang  
vier Reile liefere, und so eingerichtet sey,  
dass durch die Verweichung der Wendeblätter  
alle Gattungen Reile zu jeder Art Nagel ge-  
schnitten, und wodurch täglich in den gewöhn-  
lichen Werkstuben 160000 Reile hervorgebracht  
werden; die zweite, nämlich die Preßmas-  
chine, den Ansatz des Kopfes preßt, in ihrer  
Zusammenstellung übrigens sehr einfach con-  
struirt sey, leicht und schnell arbeitet, und in den

gewöhnlichen Arbeitsstunden 25000 Stück An-  
sätze liefere; die dritte Maschine, welche  
zum Einschneiden der Kästen-Nägelfäpfe be-  
stimmt sey, auf einen Umgang zweier Ansatz-  
blätter die Kopflappen einschneide, die Lappen  
zugleich strecke, und in den gewöhnlichen Ar-  
beitsstunden täglich 160000 Stück liefere. — 4) Dem Carlo Grisitti, Grundbesitzer, wohnhaft in  
Mailand, Nr. 624, für die Dauer von fünf  
Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung  
in der Construction einer neuen Form trogbar-  
er Bienenkörbe und Bienenstöcke nebst gewissen  
Vorrichtungen, wodurch zur Verbesserung der  
Bienenzucht wesentlich beigetragen werde. —  
5) Dem John Grylls, Mechaniker, wohnhaft in  
Portsea in England, durch Wilhelm Gözl, wohn-  
haft in Wien, Stadt, Nr. 138, für die Dauer  
von fünf Jahren, (auf diesen Organsland wurd-  
de im Königreiche Großbritannien unter dem 31.  
December 1840 ein vierzehnjähriges Privilegium  
ertheilt), auf die Verbesserung der zum Aufhe-  
ben und Niederlassen der Lasten angewendeten  
Maschinen. — 6) Dem R. W. Urling Es-  
quire, wohnhaft in England, derzeit in Belgien,  
durch Dr. Schüller, wohnhaft in Wien,  
Stadt, Nr. 579, für die Dauer von zwei  
Jahren, auf die Erfindung eines neuen Brenn-  
und Feuerungs Apparates mit eigenhümlir-  
chen Vorrichtungen zur Wiederaffung der Asche  
und Schlacke, Ersparung und regelmässiger  
Aufschüttung und vollkommener Aufzehrung  
des Brennstoffes, zur Erhöhung der atmosphär-  
ischen Lust, Ableitung des Dampfes und zur  
Verhinderung des Aussiegens des Brennma-  
terials durch die Schornsteine. — 7) Dem R. W.  
Urling Esquire, wohnhaft in England,  
derzeit in Belgien, durch Dr. Schüller, wohn-  
haft in Wien, Stadt, Nr. 579, für die  
Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung  
einer Maschine, welche in der Besintheit dorim

bestehe, mittelst eines besonderen mechanischen Verfahrens die Stampfen zum Schneiden, Strecken, Gestalten, Runden und Formen von was immer für Massen von Eisen oder Stahl in Bewegung zu setzen. — 8) Dem Daniel Schulz, Drechslergehilfe, wohnhaft in Wien, Schonburgergrund, Nr. 55, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung an den Schöpfs und Pump-Brunnen, welche in der Wesentlich darin bestehet, daß 1. diese Pumpen seltener einer Reparatur bedürfen, und ein reineres Wasser liefern als die bisherigen, weil die Stange nicht von Innen, sondern von Außen neben den Röhren angebracht sey; 2. eine allfällige Reparatur mit weniger Schwierigkeit verbunden sey, als bisher, weil der Stiel über dem Wasser angebracht, und daher das Ausziehen der Röhren nicht nöthig sey; 3. diese Art Pumpe, wenn der Brunnen nicht gar zu tief ist, zugleich als Feuerschutz diene, und das Wasser nach Belieben in die höheren Stockwerke oder auch nach der Seite hingeleitet werden könne; 4. diese Pumpen aus Eisen, Blei oder sonst einem beliebigen Metalle, wie auch aus Holz gemacht und übrigens durch einen eigenen Mechanismus nach Belieben in Bewegung gesetzt werden können; endlich 5. diese Vorrichtung bei jeder schon bestehenden Pumpe mit geringen Kosten angebracht werden könne. — 9) Dem Anton Müllner, Seiden- und Schafwollwaren-Druck-Fabriks-Inhaber, wohnhaft in Azgersdorf bei Wien, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung in der Erzeugung des Chemisch-Blau, welches 1. dem Pariser Blau an Güte und Lebhaftigkeit der Farbe ganz gleich komme; 2. ganz rein ohne alle fremde Zusätze, welche eine Gewichts-Erhöhung verursachen könnten, auf eine besondere Art erzeugt werde; 3. ohne Auflösung mit Salzsäure bloß mit Wasser angerieben zum Drucke brauchbar sey, und 4. an Ergiebigkeit des Farbstoffes selbst das echte Pariser Blau übertreffe. — 10) Dem Johann August Müller, Besitzer einer Brotmühle, wohnhaft in Weiskirch, im Leitmeritzer Kreise in Böhmen, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung der Mahlmühlen, unter der Bezeichnung: englisch-amerikanische Mahlmühlen, welche im Wesentlichen darin bestehet, daß das Getreide überhaupt, und der Weizen insbesondere vor dem Mahlen nicht mehr genässt, daß Mehl viel weißer, schneller und ganz trocken, daher zur längern Aufbewahrung geeignet erscheint, dann zur Betreibung des Mühlwerkes um zwei Drittheile weniger Wasser als bei den

gewöhnlichen deutschen Mühlwerken benötigt werde. — 11) Dem Pietro Sozzi, Handelsmann, wohnhaft in Caprino, in der Provinz Bergamo, für die Dauer von fünfzehn Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung einer Maschine, um die rohe Seide zu dubliren, zu spinnen und zu drehen, wobei die Hälfte der gegenwärtig nöthigen Handarbeit erforderet, und in alther Zeit Organis. Seide in doppelter Quantität und in bedeutend wertvoller Qualität erzeugt werde. — Laibach am 26. December 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Johann Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,  
k. k. Gubernials-Rath.

3. 72.

Nr. 154.

Verlautbarung über Veränderungen in ausschließenden Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat folgende Privilegien zu verlängern befunden: 1. Das dem Ignaz Goldschmidt unterm 4. December 1838 verliehene 3jährige Privilegium auf die Verbesserung, aus einer eigenen Metall-Composition Diademe, Armbänder, Stirnbänder, Ohrgehänge, Uhrenpendel u. s. w. zu fertigen, auf die weitere Dauer eines, nämlich des vierten Jahres; — 2. das dem A. H. Heumann unterm 5. December 1839 verliehene, und von demselben laut Cession vom 8. November 1841 an Friedrich Ullinger abgetretene Privilegium auf die Erfindung, aus Malth Mastik zu erzeugen, nach Ablauf der Frist, für welche dasselbe verliehen und später verlängert worden ist, über Einschreiten des letzteren auf die weitere Dauer zweier Jahre, d. i. des 3. und 4. Jahres. — Ferner ist das dem Franz Linz unterm 10. November 1840 verliehene Privilegium auf die Erfindung einer Maschine zur Erzeugung der Lizen zu Civil- und Militär-Uniformen, wegen Mangel der Neuheit für aufgehoben erklärt worden. — Barbara Ugazy hat das ihrem verstorbenen Ehemann Vitus Ugazy verliehene 3jährige Privilegium vom 29. Julius 1840 auf die Erfindung einer Dreschmaschine freiwillig zurückgelegt. — Welches hiemit zu Folge Alterhöchsten Patenten vom 31. März 1832 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 9. Jänner 1842.

Ludwig Graf Cavriani,  
k. k. Sub. Secretär.

Üebersichts-Tabelle  
der, im Jahre 1841 in den drei Kreisen Krains vertheilten Hornvieh-Prämien.

Kreis	Verthei- lungs- Station	Name des Vieh- züchters	wo h n h a f t i m		Haus- Nr.	Geschlecht und Farbe des mit Prämien be- theilten Thieres	Über- sie- re	Geldbetrag	Anmerkungen der Verthei- lungs-Commission
			Bezirk	Orte					
Laibach	Jacob Tonia	Umgeb. Laibachs	Piauzbüchel	17	Stier, grau, ohne Kennzeichen	2 $\frac{3}{12}$	20	fl. Dass Lorenz Severt, Ober- richter von Ischernutsch, für seinen, diesen zunächst preis- würdig befundenen 3 jährigen Stier, schwarzer Farbe, eine ehrende Anerkennung verdient.	
	Johann Klemenz	dettō	Unterkaschel	9	Kalbinn, grau, detto	3	15		
	Niklas Verhouz	dettō	Dobrava	50	Kalbinn, grau, detto	2 $\frac{3}{12}$	15		
Lack	Anton Jugoviz	Lack	Altlaack	34	Stier, roth, detto	2 $\frac{1}{4}$	20	fl. Dass Johann Kosmann aus Safnig für seinen vorgeführ- ten 2 $\frac{1}{2}$ -jährigen Stier, u. Jacob Sakotnik aus Döftern, für seine vorgeführten 2 Kalbin- nen eine ehrende Anerkennung verdienen.	
	Lucas Jamnig	dettō	Westert	10	Kalbinn, roth, detto	2 $\frac{1}{4}$	15		
	Anton Feralla	Flödnigg	Grasche	23	Kalbinn, grau, detto	2	15		
Neumarktl	Franz Terran	Michelstätten zu Krainburg	Feistriß	1	Stier, roth,	3	20		
	Maria Stuller	Neumarktl	Prisstava	7	Kalbinn, dunkelroth,	1 $\frac{1}{2}$	15		
Beldes	Peter Verme	dettō	Kreuz	34	Kalbinn, weiß,	3	15		
	Andreas Kerstein	Weissenfels	Ratsschach	4	Stier, falb,	2 $\frac{3}{12}$	20		
	Johann Konitsch	Kadmannsdorf	Beldes	40	Kalbinn, hellbraun,	2	15		
Reystadt	Barthl. Primoschitsch	dettō	Auris	16	Kalbinn, roth, mit ei- nem weißen Strei- fen am Rücken.	2	15		
	Martin Sattler	Treffen	Rapelgeschieß	5	Stier, braun,	2	25		
	Michael Gerdin	Sittich	St. Veit	42	Kalbinn, weiß,	2	20		
	Johann Ischotsch	dettō	St. Rochus	9	dettō, braun,	2	15		
	Johann Sedar	dettō	Klein Ischernembl	6	dettō, lichtbraun,	2	15		

Streis	Vertheilungs-Station	Name des Viehzüchters	wo h n h a f t i m		Haus-Nr.	Geschlecht und Farbe des mit Prämium betheilten Thieres	Mitterjahre	Geldbetrag	Anmerkung der Vertheilungs-Commission
			Bezirke	Orte					
	Reisniz	Anton Ilz	Reisniz	Oberdorf	23	Stier, dunkelashfarb,	3	20	
I	Jacob Eschelebnig	dettö	Reisniz	147	Kalbinn, aschfarb,	1 1/2	15		
	Franz Stull	dettö	Großaschitsch	30	Kalbinn, aschgrau,	2 1/2	15		
Gurkfeld	Johann Hotschever	Gurkfeld	Gernule	37	Stier, lichtgrau,	2	25		
	Johann Schabker	dettö	Smednik	4	Stier, grau,	2 3/4	20		
	Andre Netschemer	dettö	Shuziamlaka	—	Kalbinn, rothbraun,	2	10		
	Mathias Hotschever	dettö	Golsek	5	Kalbinn, detto	2	10		
	Michael Brodnig	Landsträß	Shadresch	5	Kalbinn, semmelfarb,	2 1/2	10		
Mötting	Mathias Mateschik	Krupp	Kadovitsch	15	Stier, roth,	2	20		
	Georg Kraschoviz	dettö	Mötting	177	Kalbinn, blaulicht,	1 1/4	15		
	Johann Blath	dettö	Dollenze	42	Kalbinn, roth,	2	15		
Adelsberg	Gregor Delleva	Prem	Peteline	11	Stier, schwarzbraun,	2	20		
	Joseph Valentschitsch	dettö	Kilenberg	11	Kalbinn, semmelfarb,	3	15		
	Stephan Kainz	Adelsberg	Altendorf	5	Kalbinn, detto	2	15		
Zirniz	Andreas Millauz	Haasberg	Zokoboviz	12	Stier, weiß,	2 1/2	20		
	Michael Debeuz	dettö	Zirniz	106	Kalbinn, rehfarb,	2	15		
	Joseph Brus	dettö	Loitsch	45	Kalbinn, lichtsemel- farb,	1 1/2	15		
Laas	Anton Spech	Schneeberg	Smarata	11	Kalbinn, gran,	2	15		
	Anton Okolitsch	dettö	Pölland	6	Kalbinn, grau,	3	15		
	Matthäus Namer	dettö	Altenmarkt	34	Wurden wegen vorgeführten zwei schönen Kalbinnen öffentlich belohnt.				
	Jacob Petritsch	dettö	Markouz	11					

## Gubernial-Verlautbarungen.

B. 3g. (3) Nr. 32038.

### B e r l a u t b a r u n g.

Vom Beginn des Schuljahres 1841/42 an kommen nächst hende erledigte kroatische Studenten-Stipendien wieder zu bestehen: 1) Das vom gewesenen Pfarrer zu Kropf, Caspar Glasvarić, laut Testament vom 15. Juni 1761 errichtete Studenten-Stipendium im dermaligen jährlichen Ertrage von 35 fl. E. M. Dies ist bestimmt für Studierende, welche von den Brüdern oder Schwestern d. s. benannten Stifters abstammen; in deren Ermanglung tritt die Stiftungsmäßige Substitution ein, darin bestehend, daß die eine Hälfte des Stiftungsertrages für heilige Messen in Kropf, und die andere Hälfte für arme und fremme Verwundete des Stifters zu verwenden kommt. Das Präsentationsrecht gebührt dem Ältesten der Familie, der Stiftungsänuß ist auf keine Studienabteilung beschränkt. — 2) Bei der vom Andreas Krön, gewesenen Land-athen in Krain, im Jahre 1628 errichteten Studenten-Stiftung zwei Stiftungsplätze, jeder im dermaligen Ertrage von 26 fl. 30 kr. E. M. Auf den Genuss dieser Stiftungsplätze haben jene Studierende Anspruch, a) welche mit dem Stifter verwandt, und Schüler der 2. Humanitäts-Clossse sind; in deren Ermanglung, b) welche Bürger- & Söbore von Laibach, Krainburg oder Oberburg sind. Der Stiftling ist verbunden, wenn er sich für den geistlichen Stand vorbereitet, der Missit zu wdm. n. Das Präsentationsrecht gebührt dem Stadtmagistrate zu Laibach. — 3) Bei der vom Valentin Kuß, gewesenen Pfarrer zu Großlau in St. emmermark, in Folge Stiftsbriefes ddo. 29. Juni 1727 errichteten Studenten-Stiftung, ei. Stiftungspatz, im dermaligen jährlichen Ertrage von 39 fl. 30 kr. E. M. Dieser ist bestimmt, a) für mit dem gedachten Stifter verwandte Studierende, und in deren Ermanglung aber, in gezwängtem Falle, b) für Studierende aus der Pfarrer Laufen in Steyermark; bei deren Abgang c) sodann wieder bei diesem Besitzungsfalle für Studierende aus der Pfarrer Großlau in Steyermark, und entlich d) erst für Studierende aus der Stadt Stein. Das Präsentationsrecht gebührt in diesem Besitzungsfalle dem Pfarrer von Laufen in Steyermark, jedoch nur in sofern, als für diesen Stiftungspatz Competenz- Gesuche der ad a et b bezeichneten Studierenden vor kommen sollten; tritt aber eine solche

Competenz nicht ein, es bewerben sich aber um den fraglichen Stiftungspatz die ad c bezeichneten Studierenden, so gebührt in solch. m. Falle das Präsentationsrecht aber mal dem Pfarrer von Großlau in St. emmermark. Sollte aber auch kein Studierender aus der Pfarrer Großlau sich um diesen Stiftungspatz bewerben, so übergeht das Präsentationsrecht auch für diesen Besitzungsfalle auf d. e. Pfarrer von Stein. — Der Stiftungsänuß ist auf die Gymnasial Studien beschränkt. — Die nicht verwandten Stifflinge sind verpflichtet, so bald in der Folge über kurz oder lang ein Studierender aus d. Stifters Verwandtschaft diesen Stiftungspatz anspricht, selben zu seinem Gunsten abzutreten. — 4) Zwei Christoph Plankellsche Stiftungsplätze, jeder dermal im jährlichen Ertrage von 18 fl. E. M. Diese sind bestimmt für Studierende, welche in der Stadt Stein, und in deren Ermanglung für jene, welche in der Stadt Laibach geboren sind, und können nur vom Anfange des dreizehnten bis zur Vollendung des si. bishnten Lebensjahres genossen werden. — Das Verleihungsrecht gebührt diesem Gubernium. — 5) Ein vom Anton Raab errichteter Studenten-Stiftungspatz, im jährlichen Ertrage von 40 fl. E. M., bestimmt für Schüler der drei obern Grammatical-Clossen, welche Söhne Laibacher Bürger sind. — 6) Die vom Anton Raab im Testamente ddo. Laibach am 19. Februar 1740 für Studierende, welche mit ihm oder dessen Söhnen verwandt sind, errichtete Stiftung im jährlichen Ertrage von 80 fl. E. M. Diese Stiftung kann von einem Studierenden so lange genossen werden, als derselbe in Folge seines Studien in einen geistlichen Orden treten, oder Weltgeistler werden kann. — Das Präsentationsrecht über die Stiftungen sub 5 et 6 gebührt dem hi. sigen Stadtmagistrate. — 7) Die Andreas Schurbi'sche Studenten-Stiftung, im dermaligen jährlichen Ertrage von 27 fl. 30 kr. Diese ist bestimmt für Studierende aus den vom Stifter Andreas Schurbi, gewesenen Verwalters des Guts Thurn an der Laibach, hierzu berufenen drei Familien, deren Repräsentanten und nächsten Anverwandte des Stifters dermal Andreas Schurbi, Mathias Schluiga und Martin Bonpetich im Bezirke Münkendorf sind, und in deren Ermanglung zur Beihilfung für benannte Anverwandte. — 8) Der vom Johann Andreas v. Steinberg, Bischof von Skopio und Probst der Collegiatkirche zu Rudolphweith in Krain, errichtete

Studenten-Stiftungsplatz, dermal im jährlichen Ertrage von 36 fl. E. M. Dieser ist bestimmt für Studierende aus der Familie v. Steinberg, in deren Ermanglung für Studierende aus der Familie Gladich. Der Stiftling muss entweder in Grätz oder in Wien studieren. Das Präsentationsrecht gebührt dem v. Steinberg'schen Beneficianten am heiligen Grabe nächst Laibach, und das Verleihungsrecht der Familie v. Steinberg. — 9) Ein vom Johann Thaler v. Neuthal, gewesenen Landrathe in Krain, und dessen Gemahlin Maria geborne v. Posareli, unterm 9. September 1619, errichtete Stiftung, dermal im jährlichen Ertrage von 9 fl. E. M. — Diese Stiftung ist vorzüglich für Studierende, welche mit dem erwähnten Stifter verwandt sind, und in deren Ermanglung auch für andere Studierende bestimmt. Der Stiftungsgenuss ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem Ueltesten aus der Familie Thaler v. Neuthal, und nach Ausssterben derselben, jener aus der Familie Posareli. — 10) Die vom Jobst Weber, gewesenen Bürger der Stadt Laibach, unterm 15. Mai 1654 errichtete Studenten-Stiftung, dermalen im jährlichen Ertrage von 22 fl. 40 kr. E. M. Diese kann lediglich von Studierenden, welche Söhne Laibacher Bürger sind, und zwar von der 4. Grammatical- bis einschließl. der 2. Humanitäts-Clässen genossen werden. Das Vor- schlagsrecht gebührt dem Repräsentanten, das Präsentationsrecht dem Magistrat der Hauptstadt Laibach. — 11) Zwei vom Andreas Weichsel, gewesenen Pfarrer in Klöbing, laut Testaments vom 16. April 1802 errichteten Studenten-Stiftungen, jede derzeit im jährlichen Ertrage von 16 fl. E. M. Diese Stiftungen sind bestimmt für Studierende aus der Verwaltung der Familien Weichsel und Grasnick, in deren Abgang aber für aus dem Dorfe Oberfeichting gebürtige Studierende, bis sie zum geistlichen Stande gelangen. — Das Verleihungsrecht steht diesem Gubernium zu. — 12) Ein vom Lorenz Ratschky, gewesenen Pfarrer zu Kostel in Unterkrain, laut Stiftbrief vom 27. Februar 1805 errichtetes Stipendium, im demaligen jährlichen Ertrage von 29 fl. 30 kr. Dieses ist bestimmt bloß für Studierende aus Stifters Verwaltung, wobei jedoch jene von der männlichen Seite unter dem Zunamen Ratschky vor deren von der weiblichen Linie Abstammenden den Vorzug haben. Dieses Stipendium kann von den Deutschen

Söhnen angefangen, bis zur Vollendung der Studien genossen werden. Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Kostel. — 13) Das dem Michael Peintner, gewesenen k. k. Postwagens-Expeditor, in seinem Testamente ddo. Laibach am 29. November 1771 errichtete Studenten-Stipendium, dermalen im jährlichen Ertrage von 82 fl. 30 kr. E. M. Dieses ist zuvorderst für einen Studierenden, der mit dem benannten Stifter am nächsten verwandt ist, in Ermanglung eines solchen aber für einen Studierenden bestimmt, der in dem Marktflecken Janichen in Tyrol geboren ist. — Der Stiftungsgenuss ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt den nächsten Verwandten des obigen Stifters. — 14) Das von dem Freiherrn v. Rosetti, gewesinem Bischof von Pedena, laut Testaments vom 31. October 1691 errichtete Studenten-Stipendium, dermal im jährlichen Ertrage von 19 fl. E. M. Dieses kann nur bis zur Vollendung der Gymnasio-Studien genossen werden; das Verleihungsrecht gebührt nach dem Ausssterben der Freiherr v. Rosetti'schen Familie diesem Gubernium. — 15) Das vom Adam Santner, gewesenen Generalvikär zu Laibach, laut Testaments vom 21. März 1631 errichtete Studenten-Stipendium, im demaligen jährlichen Ertrage von 30 fl. E. M. Dieses ist bestimmt für Studierende, a) welche mit dem Stifter verwandt sind; b) in deren Ermanglung für jene, welche Söhne Laibacher Bürger sind, und c) bei deren Abgang endlich für Studierende überhaupt. Der Stiftungsgenuss ist zwar auf keine Studien-Abtheilung, jedoch nur auf die Dauer von fünf, höchstens sechs Jahren beschränkt. — 16) Bei der vom Johann Anton Thalnitscher v. Thalberg, gewesenen Dechante und Generalvikär zu Laibach, errichteten Studenten-Stiftung ein Platz, im dermaligen jährlichen Ertrage von 80 fl. E. M. Dieser ist vorzugsweise für Studierende bestimmt, welche von den Schwestern des gedachten Stifters abstammen. Der Stiftungsgenuss ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht für die Stipendien sub 15 et 16 gebührt dem hochwürdigen Domkapitel zu Laibach: — Diejenigen, welche eines der erwähnten Stipendien zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche mit Berufung auf diese Gouvernial-Verlautbarung längstens bis Ende Februar 1842, und zwar bezüglich der sub 15 et 16 benannten Stipendien, unmittelbar bei dem

hiesigen hochwürdigen fürstbischöflichen Ordinariats, bezüglich der übrigen aber unmittelbar bei diesem Gubrium zu überreichen, und selbe mit dem Laufschem, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungs-Beugisse, dann mit den Studien-Bezeugnissen von den beiden Semestern d. s. Schuljahrs 1841 zu besiegeln; übrigens haben beziehungsweise jene, welche aus dem Titel der Universität, oder als Bürgerssöhne ein Stivendum ansprechen, noch in ersterer Beziehung einen bezirksobrigkeitlichen legalisierten Stammbaum, in letzterer Beziehung die diesfällige Beweisurkunde beizulegen. — Laibach am 18. December 1841.

Thomas Pauker,  
F. F. Gubernial-Sekretär.

3. 57. (3)

ad Nr. 34452.

**G o n c u r s**

zur Besetzung der obersten Feldarzten-Stelle. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 10. I. M. anzuordnen gefunden, daß zur Besetzung der erledigten Stelle des obersten Feldarztes der Arwee ein Concurs mittelst Kundmachung bei den Civil- und Militär-Behörden ausgeschrieben werden soll. In Folge dieser allerhöchsten Entschließung sollen nur diejenigen Individuen sich zu der erledigten Stelle in Competenz sezen können, welche den Doctorgrad der Medicin und Chirurgie an einer inländischen Universität oder an der Josephs-Academie erlangt haben, und die sonst dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. — Der F. F. Hofkriegsrath findet diese allerhöchste Entschließung hiermit allgemein sowohl für Civil-, als für Militärärzte mit dem Beifügen kundzumachen, daß mit der Stelle des obersten Feldarztes der Arwee der Titel als F. F. Hofrath, ferner ein Gehalt von jährlichen 4000 fl. C. M. und ein Quartiergebäude von jährlichen 400 fl. verbunden sey, und daß diejenigen, welche sich zu dieser Stelle geeignet glauben, sich binnen 6 Wochen, vom 1. Jänner 1842 an gerechnet, bei dem F. F. Hofkriegsrath mit den gehörig documentirten Gesuchen zu melden haben.

**Amtliche Verlautbarungen.**  
3. 70. (3) ad Nr. 250 XVI. Nr. 16.

**Getreidverkauf.**

Bei der Cameral-Herrschaft Lack sind 73 Metzen Weizen, 159 Mezen Korn und 1338 Metzen Haber kleinweise nach dem jedesmaligen hiesigen

mittlern Wochenmarktspreise zu verkaufen; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Verwaltungsamt Lack am 11. Jänner 1842.

**Hermischte Verlautbarungen.**  
3. 68. (3) Nr. 278.

**G d i c t.**

Alle jene, welche auf den Verlaß des zu Oberdupplach am 8. December 1840 verstorbenen Matthias Pegam, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der auf den 9. Februar 1842 angeordneten Liquidations-Tagsatzung so gewiß darzuthun und zu liquidiren, als sie sich im Widrigen die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 5. Jänner 1842.

3. 67. (3)

Nr. 1476.

**G d i c t.**

Wer dem Bezirksgerichte Weixelberg haben alle jene, welche an die Verlossenheit der am 20. Juli 1. J. zu Großlup mit Testament verstorbenen Katharina Burger, entweder als Erben oder als Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung und Liquidierung derselben den 5. Februar 1842 um 9 Uhr früh persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und die Einantwortung an diejenigen, welche sich hiezu werden rechtlich ausgewiesen haben, ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht Weixelberg den 31. December 1841.

3. 60. (3)

Nr. 2084.

**G d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Neudegg, als Reklamation, wird hiemit bekannt gemacht: Es habe zur Vornahme der in der Executionssache des Jacob Sever von Schubna, wider Anton Sever von Langenacker, beideraus dem Bezirk Sittich, wegen aus dem w. a. Vergleiche ddo. 30. October 1822, intab. in viae executionis 22. December 1826 schuldiger 89 fl. 13 kr. c. s. c., mit dem Bescheide ddo. F. F. Bezirksgericht Sittich 3. December 1841, Z. 1592, bewilligten executiven Teilbietung des dem Letztern gehörigen, in diesem Gerichtsbezirk liegender, der lobl. Herrschaft Thurn bei Gassenstein sub Lager Nr. 17, Reg. Nr. 487 bergrechtlich eindienenden, auf 45 fl. gerichtlich bewerteten Weingarten sammt Keller zu Lajhenberg, drei Tagsatzungen, und zwar die erste auf den 12. Februar, die zweite auf den 14. März und die dritte auf den 13. April 1. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco Lajhenberg mit dem Besatz angeordnet, daß gedachter Weingarten gegen sogleich bare Bezahlung, und zwar bei der 1. und 2. Teilbietungstagsatzung nur um oder über den Schwungwerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-  
tract und die Licitationsbedingnisse können täglich  
hieromis eingesehen werden.

Bezirksgericht Neudegg am 29. December  
1841.

3. 49. (3)

Nr. 1959.

G d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Lack wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Lucas Murre von Altlaak in die executive Veräußerung des der Barbara Döllner von Lack in der Capuziner - Vorstadt gehörigen, daselbst sub. Hs. Nr. 6 liegenden, dem Staatsgute Michelstetten sub Urb. Nr.  $201\frac{1}{6}$  dienstbaren gerichtlich auf 800 fl. C. M. geschätzten Hauses somit An- und Zugehör, ob schuldigen 22 fl. 30 kr. c. s. c. durch öffentliche Versteigerung gewilligt, und zu deren Vernahme der 4. Februar 1842, der 4. März 1842 und der 5. April 1842, jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr in Loco der Behausung mit dem festgesetzt werden, daß dasselbe bei der 1. und 2. um oder über den Schätzungsverh., bei der dritten aber auch unter denselben hintangegeben werden wird.

Dessen die Kaufstüden mit dem Beilage verständigt werden, daß sie das diesfällige Schätzungsprotocoll, den Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse hieromis täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen können.

k. k. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Lack den 4. Decembdr 1841.

3. 48. (3)

Nr. 2578.

G d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gursfeld wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Sebastian Frix von Haselbach, Cessionär des Johann Kapler von Grohdorn, wider Jacob Neboise von Smetschitsch, wegen aus dem w. a. Vergleiche vom 3. März 1830 schuldigen 248 fl., die executive Heilbietung der, der Herrschaft Pletterbach sub Urb. Nr. 382 dienstbaren, auf 395 fl. 40 kr. geschätzten Vierthube in Smetschitsch gewilligt worden. Es werden zu diesem Ende drei Heilbietungstagsat- zungen, auf den 1. Februar, 1. März und 1. April k. J., Vormittags um 9 Uhr im Orte Smetschitsch mit dem Anhange bestimmt, daß die Veräußerung unter der Schätzung nur bei der dritten Heilbie- tung statt finde. Die Licitationsbedingnisse, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Gursfeld den 29. Decem-  
ber 1841.

3. 66. (3)

Nr. 1441.

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Atlas Tertscheg, Oberrichter und Realitätenbesitzers zu Seisenberg, als testamentarischen Mitvormun- des und nomine seiner Mündeln, als erbverklärten Er- ben zum Verlasse des zu Hof am 15. d. M. ver- storbenen Wresar senior (insgemein Skrabetz), auch

Realitätenbesitzers, zur Erhebung des Lettern Ver- mögens- und Schuldenstandes, und dann Verlaß- abhandlung, die Tagssitzung vor diesem Gerichte auf den 31. Jänner 1842 um 9 Uhr Vormittags mit dem Beilage anberaumt worden, daß dazu sowohl die Verlaßgläubiger und sonstigen Ansprecher, als auch die Verlaßschuldner zu erscheinen haben, als im Widrigen die Erstern sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben müßten, gegen die Lettern aber sogleich im Rechtswege verfahren werden würde.

Bezirksgericht Seisenberg am 20. December 1841.

3. 50. (3)

Exh. Nr. 1125.

G d i c t.

Vom Bezirksgerichte Nassensuß wird hiermit bekannt gemacht: Maria Danielschitsch von Leitsche, ist am 26. April 1834 ab intestato gestorben. Da die gesetzlichen Erben derselben diesem Gerichte unbekannt sind, so werden hiermit alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft der Maria Danielschitsch einen Erbanspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von Heute an gerechnet, so gewiß bei diesem Gerichte selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte anzumelden. widrigens das Verlassenschaftsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgetragen, und jenen, denen es nach dem Geseze gebührt, eingeantwortet werden würde.

Bezirksgericht Nassensuß am 15. September 1841.

3. 51. (3)

Nr. 2249.

G d i c t.

Alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 19. September d. J. zu Wittiger verstorbenen Matthäus Wallenzibb. Müllers und Realitätenbesitzers, entweder als Erben oder als Gläu- biger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, haben am 5. Februar k. J. früh 9 Uhr zur Anmeldung dessen um so gewisser zu erscheinen, wie drigens die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft gesetzlich erfolgen wird.

k. k. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 22. December 1841.

3. 77. (2)

Auf eine bedeutende Herrschaft im Adelsberger Kreise wird ein Wirthschaftsbeamte, welcher je- doch ledig seyn muß, gesucht.

Dr. Grobath gibt darüber nähe-  
re Auskunft.

Gubernial-Verlautbarungen.

2. 71. (1) ad Nr. 34030. Nr. 14611.

Circular-Verordnung

des k. k. innerösterreichisch - küstenländischen Appellations-Gerichtes. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Note vom 19. October l. J., B. 37238, dem k. k. obersten Gerichtshofe, und dieser mit hohem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 23. November l. J., B. 6477, diesem k. k. Appellations-Gerichte bedeutet: Daß die sämmtliche Correspondenz zwischen Postportobefreiten, somit allen landesfürstlichen Gerichtsbehörden untereinander ohne Unterschied, ob diese offiziös sey oder Parteischen betrifft, portofrei sey. — Diese Portofreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf jene Geschäfts-Verhandlungen u. Erlässe, welche von einer postportobefreiten (landesfürstlichen) an eine portopflichtige (nicht landesfürstliche) Behörde ergehen. — Da die Letzteren nur in den gesetzlich bestimmten Fällen portofrei sind, so ist es für dieselben nothwendig, daß der portofreie Gegenstand, um den es sich handelt, jedesmal durch die von Außen anzusehende Bemerkung „offiziöser Judizialgegenstand“ ersichtlich gemacht werde. — Sollte diese Bezeichnung in dem Falle, wo ein landesfürstliches Gericht an ein nicht landesfürstliches Gericht schreibt, oder ein Schreiben des Letzteren empfängt, fehlen, so würde die für das Schreiben entfallende Portgebühr von der portopflichtigen Behörde, und zwar im ersten Falle bei der Abgabe, im zweiten Falle bei der Aufgabe entrichtet werden müssen. — Die Unerlässlichkeit dieser äusseren Bezeichnung des portofreien Gegenstandes bei der Correspondenz zwischen portopflichtigen Behörden versteht sich von selbst. — Diese Bezeichnung hat demnach nur bei der Correspondenz zwischen landesfürstlichen Gerichten ihren praktischen Nutzen verloren, bei allen übrigen Gerichten aber liegt sie im Interesse derselben. — Diese allerhöchste Anordnung wird sämmtlichen in dem Sprengel dieses k. k. Appellations-Gerichtes befindlichen Justizgerichten zur Dar nachachtung hiemit bekannt gegeben. — Kla gensfurt am 9. December 1841.

Freiherr v. Sterneck,  
Präsident.

Freiherr v. Unterrichter,  
Vice-Präsident.

Dr. Johann Peter Buzzi,  
k. k. Appellationsrath.

(3. Amts-Blatt Nr. 9. d. Januar 1842.)

3. 75 (1) ad locum non videtur  
Nr. 33748.

K u n d m a c h u n g.

Die Landesstelle kommt zuweilen in die Lage, an den hierländigen privatherrschlichen Bezirksämtern, die nicht durchgängig mit vorschriftsmässig befähigten Ober- oder sonstigen Bezirksbeamten bestellt sind, oder die ihre Bezirksverwaltung anheim sagen, und für deren Besorgung bis zur definitiven Organisirung landesfürstlicher Bezirks-Commissariate Vorkehrungen nöthig werden, zeitweilig solche Beamte von Amtswegen auf Kosten und Gefahr des betreffenden Jurisdictions-Dominiums anzustellen, — und zu dem Ende beabsichtet nun das Gubernium zur Uebersicht derselben, dermal noch in Privatdiensten stehenden Bezirks-Beamten, oder sonst mit den nöthigen Erfordernissen für die verschiedenen bei der Bezirksverwaltung vorkommenden Bedienstungen ausgestatteten Individuen zu gelangen, die geeignet und geneigt wären, eine derlei zeitweilige Dienstleistung zu übernehmen, welche ihnen bei entsprechendem Erfolge zunächst einen gegründeten Anspruch verschaffen würde, bei wirklicher Besetzung der allmählig bei landesfürstlichen Bezirks-Commissariaten in Erledigung kommenden Dienstesstellen nach Verdienst angemessen berücksichtigt zu werden. — Dem zu Folge erläßt das Gubernium hiemit die gegenwärtige öffentliche Aufforderung, daß alle jene dermal noch in Privatdiensten stehende Beamte — oder sonst geeignete Individuen, die auch der kainischen — oder in Bezug auf Kärnten, der dort zum Theile heimischen windischen Sprache mächtig und nachzuweisen im Stande sind, daß sie die juridischen Studien mit gutem Erfolge zurückgelegt, und überdies die gesetzliche Befähigung für das Civil- und Criminal-, so wie für das Richteramt über schwere Polizei-Uebertretungen und auch für das Amt eines Bezirks-Commissärs durchgehends oder doch zum Theile erworben haben, — die ferner im Stande sind, über ihre seit der Beendigung der Studien aufgehabten verschiedenen Privatanstellungen, so wie über ihre Sitten, — endlich auch über ihre allfällige Cautionsfähigkeit beruhigende Aufweisungen beizubringen, — und die demnach geeignet wären, eine derlei zeitweilige ex officio Anstellung als Bezirks-, Ober- oder sonstige Commissärs-Beamte von Seite dieses Guberniums zu übernehmen, — einschlägige Bewerungs-Gesuche, die gehörig documentirt, und auch mit den Nachweisungen über das Alter und den allfälligen Familienstand belegt seyn müssen,

— im Wege der ihnen dermal vorgesetzten Kreis-ämter bei dieser Landesstelle eingeben, und hiebei auch bemerken mögen, für welche Bedienstung bei Bezirks-Commissariaten ein oder der andere sich bewerben wolle. — Die eingehenden Gesuche wird das Gubernium vorläufig nur in Vormerkung nehmen, und darauf erst eintretenden Fälls geeignet Bedacht nehmen. — Von k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 25. December 1841.

Ludwig Graf Cavriani,  
k. k. Gub. Secretär.

**Z. 85. (1)**

**Nr. 90.**

**K u n d m a c h u n g .**

Zur Wiederbesetzung der erledigten Bau-Directorsstelle in diesem Gouvernial-Gebiete, womit ein Jahresgehalt von 1800 fl. C. M., dann die Leitung aller Civil-, Straßen- und Wasserbaulichkeiten verbunden ist, wird der Concurs mit dem Besaße ausgeschrieben, daß diejenigen, welche sich um diesen Dienstesposten bewerben wollen, ihre, mit den Beweisen über den Besitz der vollständigen theoretischen und praktischen Kenntnisse im Civil-, Straßen- und Wasserbauwache und der sonstigen hiezu vorgeschriebenen erforderlichen Eigenschaften, besonders aber noch über ihre bisherige Dienstleistung, über ihre, wenn gleich nicht unerlässige, doch sehr wünschenswerthe Kenntniß der Landessprache, dann über ihre Moralität documentirten Gesuche durch ihre vorgesetzten Behörden bis 20. Hornung 1842 bei dieser Landesstelle einzubringen haben. — Von k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 7. Jänner 1842

Thomas Pauke,  
k. k. Gouvernialsecretär.

**Z. 87. (1)**

**K u n d m a c h u n g .**

betreffend die Wiederbesetzung eines krainisch-ständischen Stiftungspfades in der Wiener-Neustädter Militär-Academie. — Durch den Austritt des Alexander Freiherrn v. Rechbach wird an der Wiener-Neustädter Militär-Academie ein krainisch-ständischer Stiftungspfad erledigt werden, welcher mit 1. October 1842, als dem Anfange des nächstjährigen Lehrcurses, zur Besetzung kommt. — Es werden demnach diejenigen, die sich um solchen bewerben wollen, bis Ende Februar d. J. ihre Gesuche bei dieser ständisch-Verordneten-Stelle einzureichen, und sich über nachstehende Eigenschaften auszuweisen haben, und zwar:

a) über das Lebensalter von 10 bis 12 Jahren mit dem Taufscheine. — Da die Hjöglinge in der 2. Hälfte des Monats September in gedachter Academie einzutreffen haben, so wird die Erreichung oder Überschreitung des für die Aufnahme in das Institut bestimmten Normalalters, wie es sich zu jenem, für den Eintritt in die Academie festgesetzten Zeitpunct ergeben wird, berücksichtigt werden; — b) über die mit gutem Erfolge zurückgelegten deutschen Schulen oder allenfalls weitere Studien und untaelhafte Moralität, mit den Schul- oder Studienzeugnissen der letzverflossenen zwei Semester; — c) über gute Gesundheit, dann überstandene natürliche oder geimpfte Blätter mit dem ärztlichen Zeugniß, und endlich noch insbesondere — d) über die physische Tauglichkeit zur Aufnahme in die Militär-Academie mit dem von einem Stabs- oder Regimentsarzte ausgestellten Certificate. — Uebrigens wird bemerkt, daß bei gänzlicher Ermanglung geeigneter adelicher Competenten, auch unadeliche Söhne solcher Väter, die im Militär gedient haben, oder Söhne unadelischer verdienstvoller Civilbeamten, welche jedoch geborene Landeskinder seyn müssen, in Vorschlag gebracht werden können. — Von der krainisch-ständisch Verordneten Stelle. — Laibach am 12. Jänner 1842.

Freiherr v. Taufferer,  
ständischer Secretär.

### **Vermischte Verlautbarungen.**

**Nr. 84. (1)**

**Verlautbarung 3. Edict.**

Vom Verwaltungsamte der Hochfürstlichen Carl Wilhelm v. Auerspergschen Herrschaft Seisenberg wird bekannt gemacht, daß am 4. Februar 1. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei der besagten Herrschaft die Garben-, Jugend-, Sack- und Erdäpfelzehente der Ortschaften Umlmannsdorf, Kleinlack, Prapreitsche, Großgaber, Kleinternouz, St. Margarethen, Bresje, Uttenmarkt, Kuckenberg, Oberbärnthal, St. Lorenzen, Kleinwidm, Schabjek, Roje, Babnagora, Pottol, Kertina, Großwidm, Marenthal, Gut Kleinlack, Stockendorf, Unterdeutschdorf, Iglenig, Unterforst, Pirkendorf, Kazendorf, Scheblouz und Rodne, dann die Weinzehente und das Bergrecht von den Weinbergen Lissig und St. Mauer; ferner am darauf folgenden Tage die Garben-, Jugend-, Sack- und Erdäpfelzehente von den Ortschaften Seisenberg, Gruben, Ziegelstadt, Unterwald, Hinnach, Wakerz, Primsdorf, Pirkenthal, Groß- und Kleinliploch, Lassig und Klorze; dann der Weinzehent und das Bergrecht von Morrische, Bessai und Brüne, und endlich das Bergrecht von St. Paul, auf drei, oder auch auf

sechs Jahre, vom 24. April 1842 angefangen, mittelst öffentlicher Versteigerung mit dem Besitz in Pacht gegeben werden, daß die Pachtbedingnisse täglich in der Amtskanzlei des gefertigten Verwaltungsamtes eingesehen werden können. Uebrigens werden die Behenthalden aufgefordert, ihr gesetzliches Einstandrecht entweder gleich bei der Versteigerung, oder innerhalb des gesetzlichen Präclusio-Termins von sechs Tagen nach derselben, um so gewisser geltend zu machen, als späterhin darauf keine Rücksicht mehr genommen, sondern die Pachtübergabe der Behente an die bei der Auctitation verbliebenen Meistbietter eingeleitet werden wird. — Verwaltungamt der Herrschaft Seisenberg am 5. Jänner 1842.

B. 93. (1)

Nr. 34.

G d i c t.

Mit 22. Februar l. J. kommt in der l. f. Stadt Mödling eine Fleischhauer-Gerechtsame zu vergeben. — Wer solche zu erlangen wünscht, hat sich bis 15. Februar 1842 entweder persönlich, oder portofrei bei dieser Bezirksobrigkeit darum zu bewerben. — Bezirksobrigkeit Krupp am 8. Jänner 1842.

B. 92. (1)

Nr. 35.

G d i c t.

Durch den Todfall des Joseph Zollner, ist die Bezirks-Wundarzten-Stelle zu Mödling, mit einer jährlichen Gratification pr. 70 fl. G. M. aus der hierortigen Bezirks-Cassa, in Erledigung gekommen. — Alle Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche portofrei bis 15. Februar l. J. bei dieser Bezirksobrigkeit einzureichen. — Bezirksobrigkeit Krupp am 8. Jänner 1842.

B. 102 (1)

Nr. 4281.

G d i c t.

Vom Bezirkgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Gregor Escherne von Malgern um Einberufung und schinige Todeserklärung seines vor 34 Jahren mit dem französischen Militär von hier sich entfernten Bruders, Paul Escherne, gebeten. Da man nun hierüber den Herrn Lorenz Glaser von Gottschee zum Vertreter dieses Paul Escherne aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiermit bekannt gemacht, zugleich auch derselbe, oder seine Erben oder Geschionarien mittelst gegenwärtigen Edictes dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Gerichte so gewiß erscheinen und sich legitimiren sollen, als im Widrigen gedachte Paul Escherne für tot erklärt, und dessen allfälliges Vermögen seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingearwortet werden würde. — Bezirkgericht Gottschee am 29. December 1841.

B. 101. (1)

Nr. 4270.

G d i c t.

Von dem Bezirkgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Wolf-Haus von Gottschee,

in die executive Feilbietung der, dem Mathias Eisenkopf gehörigen, zu Krapfensfeld sub Hs. Nr. 28 gelegenen  $\frac{1}{4}$  Urb. Hube sammt Wohn- und Wirtschafts-Gebäuden gewilligt, und zu deren Bornahe der 10. Februar als erster, der 15. März als zweiter, und der 19. April 1842 als dritter Termin, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Krapfensfeld mit dem Besitz angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten Fahrt auch unter ihrem Schätzungsverthe pr. 350 fl. hintangegeben werden wird. — Der Grundbuchs-extract, daß Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden. — Bezirkgericht Gottschee am 30. December 1841.

B. 103. (1)

Nr. 3857.

G d i c t.

Von dem Bezirkgerichte Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es habe der Handelsmann J. M. Pferschy von Grätz, gegen Paul Perz von Malgern, eine Klage peto. 227 fl. 12 kr. G. M. eingebracht, worüber die Tagsatzung auf den 26. Februar 1842 angeordnet wurde. Da der Geplagte abwesend, und dessen Aufenthalt unbekannt ist, so wurde zu dessen Handen Herr Carl Schuster in Gottschee als Curator aufgestellt, mit welchem, wenn der Geplagte nicht selbst erscheint, oder einen andern Vertreter namhaft macht, rechtmäßig verhandelt werden wird. — Bezirkgericht Gottschee den 30. November 1841.

Literarische Anzeigen.

B. 63. (2)

In Carl Gerold's Buchhandlung in Wien ist so eben erschienen, und daselbst, so wie bei Ign. Edlen v. Kleinmayr in Laibach, und in allen Buchhandlungen der österr. Monarchie zu haben:

Wissenschaftlich-literarische  
Enchlopädie  
der

A e s t h e t i k.  
Ein etymologisch-kritisches  
Wörterbuch der ästhetischen Kunstsprache.

Von

Dr. Wilhelm Hebenstreit.

Erste Lieferung.

Lexicon-8. Wien 1842. In Umschlag broschirt.  
Preis jeder Lieferung: 45 kr. G. M.

Der Verfasser dieses Werkes ist als ausgezeichneter Schriftsteller im Fache der ästhetischen Kritik dem literarischen Publicum längst bekannt. Seine zahlreichen Abhandlungen haben, ihrer eigenthümlichen Auffassung, ihrer gediegenen Durchführung und ihrer fachlich sprachlichen Darstellung wegen, im In- und Auslande allgemeine Anerkennung und Würdigung

gefunden, und selbst die auf die Vorzüge ihrer Kritiker seht eifersüchtigen französischen literarischen Blätter erklärt wiederholt, »dass die dramaturgischen Auffähe des Dr. W. Hebenstreit Dissertationen wären, eben so reich an Geschmack wie an Gelehrsamkeit.« Ohne Zweifel werden auch unter anderen, seine Beurtheilungen der Dramen von A. Müller und A. Werner immer ihren Ehrenplatz behaupten; denn sie nahmen schon vor mehr als zwanzig Jahren für die Tragödie ein Princip in Anspruch, welches, damals zwar öfter gedeutet, selbst bekratzt, dennoch in neuester Zeit von Hegel und Bischler als das einzige genügende anerkannt und aufgestellt ist. Einer grösseren Zugnugthung werden wohl nur wenige Schriftsteller sich zu erfreuen haben. Was jedoch in jenen Abhandlungen und Auffähen der mannigfaltigsten Art vereinzelt und zerstreut, oder ganz unberührt geblieben ist, wird der Leser in dieser Encyklopädie der Aesthetik e gänzt und vermehrt, geschickter und geordnet finden auf eine Weise, die bei einer Aneinanderreihung der betreffenden einzelnen Artikel einen Ueberblick über das gesammte ausgedehnte Gebiet der Aesthetik gewähren, und mit möglicher Bestimmtheit den Weg bezeichnen wird, auf welchem er nicht nur genauere Bestimmung der vielen bisher schwankend gewesenen Begriffe erlangen kann, sondern auch weitere Aufklärung und Belehrung, sey es in Beziehung auf die Lehre vom Schönen an sich, oder in ihrer Unwendung auf die Architektur und Gartenkunst, Sculptur, Beredsamkeit, Rhetorik und Stylistik, Kupferstecherkunst, Litographie, Malerei und zeichnende Kunst, Metrik, Poetik und Poesie, Musik, Schauspiel und Tanzkunst. Die ohnchin bekannte Selbstständigkeit und Urtheils-Fertigkeit des Herren Verfassers zeigt sich in jedem Artikel, der nicht ausschliesslich auf eine Worteklärung beschränkt bleibt, und die überall beigelegte reichhaltige Literatur von der alten bis auf die jüngste Zeit dient offenbar weniger dazu, die eigene, obgleich höchst ausgebreitete Kenntnisschaft mit derselben zu befunden, als das Bestreben, durch deren bewirkte Benutzung den Hochpunkt einer Wissenschaft, welche der Vorwurf seines Werks ist, nämlich der Aesthetik, in ein helles, jedem Leser zugängedes Licht zu stellen. Daher wird auch schon eine nur flüchtige Durchsicht der vorliegenden ersten Lieferung die Ueberzeugung geben, dass der Herr Verfasser, gestützt auf ein langjähriges ernstes Studium der griechischen und römischen, wie der neuen classischen Literatur, hier einen Zweck verfolgte, der kineswegen eine bloß oberflächliche Zusammenstellung verschiedener Ansichten und Meinungen zur beobigen Auswahl und Unterhaltung berechnet ist, sondern auf eine wissenschaftliche Begriffsbestimmung, durch welche allein die Aesthetik die ihr gehörrende Würde der Selbstständigkeit erreicht, und nicht auf ein geschwätziges Hin- und Herreden angewiesen bleibt, wenn dieses auch, wie geschehen, mit dem Namen „Philosophiren“ belegt wird. Mit vollem Recht glauben wir demnach dieses Werk, welches nach unserer Ueberzeugung mit jeder Lieferung an Interesse gewinnen muss, nicht nur dem gebildeten Publicum und den Kunstbesessenen aller Art empfehlen, sondern auch noch darauf hinweisen zu dürfen, dass es durch die Aufnahme der wenig bekannten und noch weniger

erklärten griechischen und lateinischen technischen Ausdrücke, in so fern solche das weite Gebiet der Aesthetik berühren, auf etymologischem Wege Wesentliches leistet, und dieserhalb jedem Studierenden als bechrendes Nachschlagebuch dienen kann und wird.

3. 64. (2)

In Carl Gerolds Buchhandlung in Wien ist so eben erschienen, und daselbst, so wie bei Ign. Edlen v. Kleinmayr in Laibach, und in allen Buchhandlungen der österreichischen Monarchie zu haben:

## CAROLI LINNAEI E P I S T O L A E

ad

NICOLAUM JOSEPHUM JACQUIN  
EX AUTOGRAPHIS  
EDIDIT

Car. Nic. Ios. Eques A. Schreibers C. F.  
PRAEFATUS EST NOTASQUE  
ADJECT

STEPHANUS ENDLICHER.

VINDOBONAE 1841.

gr. 8. In Umschlag brosch. Preis: 1 fl.  
48 kr. G. M.

Linné's Briefe an Jacquin den Älteren, welche hier von einem Urenkel des berühmten Botanikers zuerst aus den Autographen herausgegeben erscheinen, bilden einen höchst wichtigen Beitrag zur Literaturgeschichte der Botanik, und eine anziehende Lecture für jeden, der in dem grossem schwedischen Naturforscher auch die edle Persönlichkeit zu würdigen versteht. Zwei und neunzig bisher unbekannte, zum Theil sehr umfangreiche Briefe (vom J. 1759 bis 1778), in welchen Linné die verschiedenartigsten Gegenstände seiner Wissenschaft mit einem ganz ebenbürtigen Zeitgenossen bespricht, sind an sich ein reicher Beitrag zur Linnéischen Literatur, für die Geschichte der Botanik aber von um so gröserer Bedeutung, da sie eine fortgehende Befreiung und Kommentirung der bekannten Jacquinischen Werke enthalten, deren Sammlung sie gewisser Maßen ergänzen und abschliessen.

3. 59. (3)

Frische  
K a i s e r b i s c o t e n ,  
von sehr guter Qualität, sind in der Handlung des Gefertigten angekommen, und das Pfund um 40 kr. zu haben.

Jos. Carl Goédel,  
Handelsmann am alten Markt Nr.  
167, im vormalis Zhebul'schen Hause.